

Salza," hin sollen wir glauben, daß Alles, was in dem Gutachten steht, reine Wahrheit ist und sollen überzeugt sein, daß aller Inhalt reines Gold ist. Sehen wir uns das Gold dieses Gutachtens näher an. Da kommt auf S. 216 folgende Deduction vor: „Wenn hiernächst etwa darauf Bezug genommen werden sollte, daß verschiedene, von den Civilgerichten zu bearbeitende Rechtsangelegenheiten, als z. B. Vormundschafts-, Grund- und Hypothekensachen, größere Nachlassregulirungen und Concurssproceffe bei den Brigadefriegsgerichten gar nicht vorkommen können etc.“ Es bleiben die Vormundschaftssachen, Grund- und Hypothekensachen, größere Nachlassregulirungen und Concurssproceffe; alle diese wichtigen Geschäfte, welche die Brigadefriegsgerichte nicht zu besorgen haben, sollen nur unbedeutende Arbeit mehr machen, ob diese das Kriegsgericht zu erledigen hat oder nicht, sei gleichbedeutend. Weiter bringt uns aber Herr von Salza als fernern Ueberzeugungsgrund eine Anzahl Registrandennummern, die bei den Brigadegerichten eingegangen sind, 2832 Registrandennummern im Jahre; daraus soll schon hervorgehen, daß die Brigadeauditeure mit Arbeit überhäuft sind, so daß sie nicht damit aufkommen können. Wer sich aber schon im Gerichtsfache bewegt hat, weiß sehr gut, daß sich je nach der Einrichtung aus einer Registrandennummer zehn machen lassen. Wenn z. B. in einer kleinen Untersuchung das Schreiben bei der Registrande eingeht, welches die Veranlassung zur Untersuchung enthält, so kann der betreffende Auditeur die Untersuchung nach den verschiedenen Handlungen in der Sache in zehn Registrandennummern zertheilen; er kann jedes neue Protokoll zur Registrande bringen, oder er kann auch die ganze Untersuchung bis zum Bescheide unter einer Registrandennummer fortsetzen. Daraus geht hervor, daß die Zahl 2832 möglicherweise bis auf 280 zusammenschumpfen kann. Das sind also die Beweismittel, auf die hin man unter allen Umständen glauben soll, es sind fünf Auditeur-actuale nothwendig! Das Kriegsministerium ist verwöhnt, freilich von der Kammer verwöhnt worden, seine jeweiligen Wünsche alle für Nothwendigkeiten zu halten. Ich glaube wohl, daß es wünschenswerth sein könnte, einen Actuar zur Disposition zu haben; aber deshalb es zur Nothwendigkeit zu machen, fünf neue Staatsbeamte anzustellen, die uniformirt werden, die Officierdiener gehalten bekommen und die natürlich auch noch Ansprüche auf Avancement haben sollen, das ist in einer Zeit, wo man Tag für Tag davon spricht, es müsse der Organismus des Staats vereinfacht, die Beamtenzahl vermindert werden, das ist doch eine zu starke Zumuthung. Wenn Sie fragen, wie soll die Arbeitslast gemindert werden, so antworte ich darauf, wenn die übergroße Arbeitslast wirklich vorhanden ist, so giebt es ein anderes Auskunftsmittel, als fünf neue Actuale anzustellen. Wenn die Herren Auditeure sich selbst gegenseitig unterstützen, wenn zum Protokolliren in den Gerichtsverhandlungen Auditeure aus

den Cavaleriegarnisonen requirirt werden, dann wird gewiß dieser Ueberlastung abgeholfen werden können. Ein Auditeur in einer Cavaleriegarnison hat nur 500 bis 600 Mann Gerichtsbefohlene; daß der viel freie Zeit hat, das ist wohl zweifellos. Ich gebe sogar zu, daß die Thätigkeit des Brigadeauditeurs bei den Spruchkriegsgerichtsverhandlungen eine anstrengende ist, fast noch anstrengender, als wie die war, die die Richter bei dem schriftlichen Inquisitionsverfahren entwickeln mußten, wo sie dabei inquirirten und zugleich das Protokoll niederzuschreiben hatten; aber es ließe sich auf andere Weise abhelfen, als durch die Anstellung von fünf Actualen. Man brauchte sich z. B. nur an die Bezirksgerichte zu wenden und einen Protokollanten zu requiriren. Wenn ein Protokollant aus einem Bezirksgerichte eine kleine Remuneration dafür bekäme, so würde er es gewiß gern thun; ist die Armee nicht im Lande, so wird sich auch ein Auskunftsmittel finden lassen; man kann dies Amt einem tüchtigen dazu geeigneten Officier übertragen. Es ist dieser Fall schon in unserer Militärstrafproceßordnung in §. 236, der folgendermaßen lautet:

„Ein Stimmrecht steht dem Auditeur nicht zu. Derselbe hat, falls nicht ein besonderer Protokollführer vorhanden ist, zugleich das Protokoll aufzunehmen; er kann jedoch solchenfalls den Gerichtsschreiber oder einen dazu geeigneten Unterofficier zur Bewirkung vorläufiger Aufzeichnungen, sowie, nach Befinden, zu den nöthigen Vorlesungen beziehen.“

Also es ist hier schon die Möglichkeit gegeben, wo man einen zweiten Auditeur zur Protokollführung nicht verwenden kann, das Protokoll in einer Weise zu erledigen, die den Auditeur nicht so sehr anstrengt. Das sind die Gründe, aus denen ich mich gegen das Gutachten der geehrten Finanzdeputation entscheiden muß. Ich bitte Sie, meine Herren, bleiben Sie bei dem früheren Beschlusse stehen. Ich versichere Ihnen, ich habe vielfache Kundgebungen von zu Hause und sonst bekommen, aus denen ich abnehmen kann, daß unser damaliger Beschluß im Lande Freude gemacht hat.

Königl. Commissar Mann: Zunächst muß ich mir erlauben, in formeller Beziehung einige Bemerkungen zu machen. Das Kriegsministerium hat zu besserer Fundirung des Postulats, das es in Bezug auf die Anstellung von Kriegsgerichtsactualen gestellt hat, zunächst noch ein motivirtes Gutachten vom Oberkriegsgerichte erfordert. Es ist dies Gutachten mittelst Präsidialvortrags abgegeben worden. Der Präsident des Oberkriegsgerichts, der Generalauditeur war behindert, das Gutachten selbst für seine Person zu unterzeichnen; es ist dies von seinem Stellvertreter, Herrn Oberapellationsrath von Salza, der ständiges Mitglied des Oberkriegsgerichts ist, geschehen. Es wird also wohl dem, was im Gutachten enthalten ist, die volle Kraft nicht abgesprochen werden können. Was